



Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Gemeindearchivs

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Schäftlarn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Für Vorlagen von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10.-- € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- (2) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (3) Für die Anfertigung von unbeglaubigten Fotokopien wird pro Seite in der Größe von DIN A 4 eine Gebühr von 1.-- €, in der Größe von DIN A 3 von 1,50 € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbebetriebe beauftragt, wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe der darüber hinaus tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) Für die Anfertigung von beglaubigten Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 10.- € erhoben. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) An Auslagen werden erhoben die Postgebühr, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die angefallenen Fernspreckgebühren.
- (6) Gebühren nach den Absätzen 1 mit 4 werden nicht erhoben bei Benutzung des Gemeindearchivs
 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie Derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

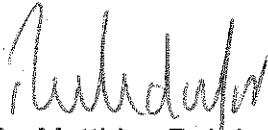
§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.09 außer Kraft.

Hohenschäftlarn, 07.05.12



Dr. Matthias Ruhdorfer
1. Bürgermeister